

Verordnung der Markgemeinde Neunkirchen a. Brand über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Hundeverordnung - HundeV)

Der Markt Neunkirchen a. Brand erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

§ 2 Anleinplicht, Betretungsverbot

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Grünanlagen sowie auf beschränkt- öffentlichen Wegen in Grünanlagen oder auf öffentlichen Wegen und Straßen sowie verkehrsberuhigten Bereichen im gesamten Marktgemeindegebiet mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Zu den Grünanlagen in Satz 1 gehören die in einem Verzeichnis besonders geführten Anlagen. Das Verzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für die unter Absatz 1 genannten Bereiche im gesamten Gemeindegebiet. Die Regelung über das generelle Betretungsverbot nach Absatz 4 bleibt unberührt.
- (3) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für die unter Absatz 1 genannten Bereiche im gesamten Gemeindegebiet. Betretungsverbot nach Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und

Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2001-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund findet Anwendung.

- (3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

§4 Ausnahmen

Von § 2 Abs. 1 bis 3 sind ausgenommen:

1. Blindenführhunde,
2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 2 oder 3 für einen großen Hund oder Kampfhund die Anleinplicht nicht beachtet.
2. als Herdeführer entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass der mitgeführte große Hund oder Kampfhund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Regelungen über das Mitnehmen von Hunden in der Satzung der Markgemeinde Neunkirchen a. Brand über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 03.06.2016 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Neunkirchen a. Brand, 07.01.2021
Markt Neunkirchen a. Brand



Martin Walz
1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden in der Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand (Hundeverordnung):

1. Grünanlage im Umgriff der Heilig-Grab-Kapelle, gelegen an der Großenbucher Str. (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 253/7)
2. Spielplatz, gelegen am Felix-Müller-Weg/Deerlijker Platz, (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 477/2)
3. Multifunktionsplatz, gelegen Zu den Heuwiesen, (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, Teil der FINr. 492)
4. Grünanlage am Busbahnhof, gelegen am Zentralen Omnibusbahnhof/Ev. Christuskirche in der Von-Pechmann-Str./Von-Hirschberg-Str., (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINrn. 31/14; Teil von 31/10; 430)
5. Grünanlage gelegen zwischen Dachstadter Str. und Synagoge Ermreuth (Gemarkung Ermreuth, Teil der FINr. 49)
6. Spiel- u. Bolzplätze im Ortsteil Neunkirchen a. Brand:
 - Goldwitzerstr. (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 555/22)
 - Am Ochsenanger (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 1059)
 - Pappelweg (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINrn. 453/61 und 453/79)
 - Schellenberger Weg (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 359)
 - Oberer Grenzweg (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 282)
 - Galgenanger (Gemarkung Neunkirchen a. Brand, FINr. 598/97)
7. Spiel- u. Bolzplätze in den Ortsteilen:
 - Ebersbach (Gemarkung Dormitz, Teil von FINr. 1420)
 - Ermreuth (Gemarkung Ermreuth, FINr. 139)
 - Großenbuch:
 - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Gemarkung Großenbuch, FINr. 33/3)
 - Bolzplatz (Gemarkung Großenbuch, FINrn. 448 und 449, in Verlängerung Hofwiesenweg)
 - Rosenbach (Gemarkung Rosenbach, FINr. 300/1)

Neunkirchen a. Brand, 07.01.2021
Markt Neunkirchen a. Brand



Martin Walz
1. Bürgermeister